



Bern, 14. Dezember 2017

13.407

Parlamentarische Initiative

Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Zusammenfassung der Vernehmlassungs-
ergebnisse

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
2.1	Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs.....	4
2.2	Vorbehaltlose Zustimmung.....	4
2.3	Zustimmung mit Zweifeln an der praktischen Tragweite	5
2.4	Zustimmung mit weitergehenden Vorschlägen	5
2.4.1	Ausdehnung des Geltungsbereichs auf weitere Kriterien	5
2.4.1.1	Geschlecht	5
2.4.1.2	Geschlechtsausdruck.....	6
2.4.1.3	Geschlechtsmerkmale.....	6
2.4.1.4	Behinderung.....	6
2.4.1.5	Alle Formen von Diskriminierung	6
2.4.2	Präzisierung der Straftatbestände	7
2.4.2.1	Der Begriff der sexuellen Orientierung.....	7
2.4.2.2	Der Begriff der Geschlechtsidentität	7
2.4.2.3	Der Begriff der Öffentlichkeit	7
2.4.2.4	Der Vorsatz	8
2.4.2.5	Verweigerung einer für die Öffentlichkeit bestimmten Leistung.....	8
2.4.3	Erläuternder Bericht	8
2.4.3.1	Sexuelle Identität.....	8
2.4.3.2	Transidentität und Intersexualität.....	8
2.4.3.3	Pathologische Sexualpräferenzen	9
2.4.3.4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	9
2.4.4	Sonstige Vorschläge	9
2.4.4.1	Schaffung einer gesonderten Strafnorm	9
2.4.4.2	Aktivlegitimation der Verbände	9
2.4.4.3	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz; weitere gesetzgeberische, administrative und andere Massnahmen	10
2.4.4.4	Monitoring und statistische Erfassung	10
2.4.4.5	Anpassung der Aufgaben der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR).....	10
2.5	Ablehnung des Vorentwurfs	10
2.5.1	Umsetzungsschwierigkeiten	11
2.5.2	Fehlende Notwendigkeit der neuen Strafnorm	11
2.5.3	Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit	11
2.5.4	Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	12
2.5.5	Verletzung der Wissenschaftsfreiheit.....	12
2.5.6	Gefährdung des öffentlichen Friedens.....	12
2.5.7	Unangemessenheit des Kriteriums der sexuellen Orientierung.....	13
2.5.8	Unangemessenheit des Kriteriums der Geschlechtsidentität	13
3	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	14
3.1	Kantone / Cantons / Cantoni	14
3.2	Parteien / Partis politiques / Partiti politici.....	14
3.3	Betroffene Kreise / Milieux concernés / Ambienti interessati.....	15

1 Einleitung

Die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» verlangt, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in den Straftatbestand von Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB) aufzunehmen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) gab der parlamentarischen Initiative am 21. Februar 2014 Folge. Nachdem die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) diesem Beschluss am 3. Juli 2014 nicht zugestimmt hatte, befasste sich die RK-N erneut mit der Initiative und beantragte ihrem Rat am 13. November 2014, der Initiative Folge zu geben, was dieser am 11. März 2015 auch tat. Die RK-S folgte diesem Beschluss am 23. April 2015. Am 17. März 2017 verlängerte der Nationalrat die Behandlungsfrist für die Initiative bis zur Frühjahrssession 2019.

Da die RK-N der Überzeugung ist, dass Trans- und Intersexmenschen genauso wie homo- oder bisexuelle Personen oft von Hasskriminalität und Diskriminierung betroffen sind, hat sie beschlossen, einen Vorentwurf auszuarbeiten, der über das Initiativanliegen hinausgeht und Artikel 261^{bis} StGB nicht nur um das Kriterium der «sexuellen Orientierung» (Hetero-, Homo- und Bisexualität) ergänzt, sondern auch um jenes der «Geschlechtsidentität» (Trans- oder Intersexualität).

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 16. Juni 2017 eröffnet und dauerte bis zum 9. Oktober 2017.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft, die Universitäten mit einer juristischen Fakultät sowie 23 weitere vom Vorentwurf betroffene Organisationen und Institutionen.

Von den angeschriebenen Adressaten nahmen 45 Stellung, wobei 3 (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter) ausdrücklich auf eine materielle Stellungnahme verzichteten. Folgende Adressaten reichten eine Stellungnahme ein:

- 22 Kantone: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH;
- 6 politische Parteien: Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), die Grünen (GPS), Grünliberale Schweiz (GLP), Schweizerische Volkspartei (SVP);
- 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Schweizerischer Städteverband (SSV);
- 3 Wirtschaftsdachverbände: Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Travail.Suisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB);
- 10 Organisationen und Institutionen: Amnesty International, Centre Patronal (CP), Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS), Milchg Jugend, Lesbenorganisation Schweiz (LOS), Pink Cross, Transgender Network Switzerland (TGNS), Universität Lausanne (UNIL), Zwischengeschlecht.org.

Darüber hinaus gingen 20 spontane Stellungnahmen von folgenden Organisationen, Institutionen und Interessierten ein: Bundesanwaltschaft (BA), Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG), Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), Aids-Hilfe

Schweiz, Business and Professional Women Switzerland (BPW), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Juristinnen Schweiz (JuCH), humanrights.ch, Freikirchen.ch, «Freundinnen, Freunde, Eltern von Lesben und Schwulen» (FELS), Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern (HAB), Jugend & Familie, Network – gay leadership (Network), Sexuelle Gesundheit Schweiz, Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), up!schweiz, Vogay, Zukunft CH, Werlen Mirjam.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

2.1 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

10 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Vorentwurf ab, 55 befürworten ihn. Von Letzteren stimmen ihm 19 vorbehaltlos zu, 2 haben Zweifel an der praktischen Tragweite und 34 schlagen Änderungen oder Ergänzungen vor, verweisen auf Schwachstellen des Vorentwurfs oder fordern Anpassungen im erläuternden Bericht.

2.2 Vorbehaltlose Zustimmung

19 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem Vorentwurf vorbehaltlos zu:

- 8 Kantone: BL, JU, OW, SH, SO, TG, TI, ZG;
- 2 politische Parteien: BDP, GPS;
- 1 Wirtschaftsdachverband: Travail.Suisse;
- 8 Organisationen und Institutionen: EKKJ, EKSG, BA, Amnesty International, JuCH, FELS, HAB, UNIL.

Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser begrüßen, dass der Vorentwurf durch die Aufnahme der Geschlechtsidentität weiter geht als die parlamentarische Initiative¹ und dass er eine Gesetzeslücke schliesst in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vorgesehene strafrechtliche Verfolgung von Diskriminierung². Das geltende Recht biete nämlich keinerlei Schutz vor öffentlichen Aufrufen zu Hass oder Gewalt, die bis zur Forderung nach der Todesstrafe für Homosexuelle reichten, woraus sich die Anstifterinnen und Anstifter eine Rechtfertigung für ihre Haltung ableiten könnten.³ Daher sei ein strafrechtlicher Schutz zur Bekämpfung der zunehmenden Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität absolut notwendig.⁴ Von solchen Diskriminierungen seien Kinder und Jugendliche besonders betroffen: Das Suizidrisiko von homosexuellen jungen Menschen sei zwei- bis fünfmal höher als bei heterosexuellen.⁵ Auch den Eltern, der Familie und dem Freundeskreis der Opfer gingen die Diskriminierungen nahe.⁶ Viel zu hoch seien solche Fälle von Diskriminierung insbesondere in der Arbeitswelt.⁷ Mit diesem Vorentwurf würden die Empfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)⁸, des Ministerkomitees des Europarates und der Vereinten Nationen (UNO) umgesetzt. Damit werde die Schweiz auf denselben Stand gebracht wie die anderen europäischen Länder, die bereits ähnliche Bestimmungen verabschiedet hätten.⁹

¹ EKSG, GPS

² BL, EKKJ, JU, SO

³ HAB

⁴ BDP

⁵ EKKJ

⁶ FELS

⁷ Travail.Suisse

⁸ Bericht «Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen», der im Juli 2015 im Auftrag des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Naef 12.3543 «Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung» erstellt wurde.

⁹ TI, ZG

2.3 Zustimmung mit Zweifeln an der praktischen Tragweite

Zwei Vernehmlasser¹⁰ stimmen dem Vorentwurf zu, haben jedoch Zweifel an der praktischen Tragweite.

Ihrer Meinung nach darf nicht zu viel erwartet werden, sei doch die Zahl der strafrechtlichen Verfahren auf der Grundlage des geltenden Rechts sehr gering. Es bestehe kein Anlass zur Annahme, dass sich dies mit der vorgeschlagenen Ausweitung wesentlich ändern werde. Die präventive Wirkung der vorgeschlagenen Norm sei somit begrenzt.

2.4 Zustimmung mit weitergehenden Vorschlägen

2.4.1 Ausdehnung des Geltungsbereichs auf weitere Kriterien

24 Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen den Vorentwurf, bedauern jedoch, dass der strafrechtliche Schutz vor Diskriminierung lückenhaft bleibt. Deshalb fordern sie, die Liste der Diskriminierungskriterien zu erweitern.

Es handelt sich dabei um folgende Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser:

- 8 Kantone: AR, BE, BS, GR, NE, NW, VD, ZH;
- 1 politische Partei: SP;
- 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete: SSV;
- 1 Wirtschaftsdachverband: SGB;
- 13 Organisationen und Institutionen: Aids-Hilfe Schweiz, BPW, SAJV, SKG, human-rights.ch, DJS, LOS, Network, Pink Cross, Sexuelle Gesundheit Schweiz, TGNS, Vogay, Zwischengeschlecht.org.

2.4.1.1 Geschlecht

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden¹¹ verlangen, dass der Vorentwurf um das Kriterium des Geschlechts ergänzt wird, das in Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung ausdrücklich genannt wird. Namentlich gegen Frauen gerichtete Hass- und Gewaltaufrufe sowie sonstige diskriminierende Äusserungen, die sie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzen, fänden nach wie vor statt.¹² Es sei insbesondere möglich, weitgehend ungestraft faule Witze über Frauen zu machen oder Gewalt an Frauen verherrlichende Lieder zu schreiben.¹³ Am 16. Juni 2017 habe die Bundesversammlung das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, dieses zu ratifizieren. Dieses Übereinkommen verpflichte die Signatarstaaten ausdrücklich, alle erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung, Beseitigung und Verfolgung von Gewalttaten an Frauen zu ergreifen.¹⁴ Die Parlamentarische Versammlung des Europarates empfehle ihren Mitgliedern überdies, Sexismus gleichermassen zu bestrafen wie Rassismus.¹⁵ Ausserdem habe die Schweiz das Überein-

¹⁰ AG, GL

¹¹ AR, BE, BS, GR, NE, NW, VD, ZH, SGB, SSV, SKG, Aids-Hilfe Schweiz, BPW, Humanrights.ch, LOS, Pink Cross, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Vogay

¹² BE, ZH, SP, SSV, BPW, SKG, LOS, Pink Cross, Sexuelle Gesundheit Schweiz

¹³ BPW

¹⁴ BE, BS, NE, ZH, SP, SSV, SKG, Aids-Hilfe Schweiz, Humanrights.ch, LOS

¹⁵ SP, Aids-Hilfe Schweiz, LOS

kommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bereits 1997 ratifiziert.¹⁶

Zwei Vernehmlassungsteilnehmenden¹⁷ zufolge würde mit einem Verzicht auf eine solche Ausweitung das falsche politische Signal ausgesendet, nämlich dass sexistische Verhaltensweisen weniger strafwürdig sind als Rassendiskriminierung und Diffamierungen gegen homo- und bisexuelle sowie Trans- und Intermenschen.

Eine Vernehmlasserin¹⁸ ist der Auffassung, dass der Begriff der Geschlechtsidentität auch das Geschlecht mit einschliesst und sexistisches Verhalten somit auch ohne ausdrückliche Nennung dieses Kriteriums geahndet werden kann.

2.4.1.2 Geschlechtsausdruck

Unter Geschlechtsausdruck versteht man die externen Attribute (Verhalten, Gestik, Erscheinung), mit welchen Personen ihr Geschlecht zum Ausdruck bringen oder nach welchen ihr Geschlecht von den anderen wahrgenommen wird. Eine Vernehmlassungsteilnehmerin¹⁹ schlägt vor, den Vorentwurf um den Begriff des Geschlechtsausdrucks zu ergänzen, um Personen gegen eine von ihrer sexuellen Orientierung (Heterosexualität, Bisexualität oder Homosexualität), ihrem Geschlecht (männlich, weiblich, intersexuell) oder ihrer Geschlechtsidentität (sich als Mann, Frau oder geschlechtslos fühlen) unabhängige Diskriminierung zu schützen. Damit wären beispielsweise heterosexuelle Männer geschützt, die diskriminiert werden, weil aufgrund ihres als effeminiert wahrgenommenen Verhaltens zu Unrecht angenommen wird, sie seien homosexuell, oder – im umgekehrten Fall – heterosexuelle Frauen, die als zu maskulin wahrgenommen und aufgrund ihrer vermuteten Homosexualität diskriminiert werden.

2.4.1.3 Geschlechtsmerkmale

Acht Vernehmlassungsteilnehmende²⁰ begrüssen die Absicht, auch Intergeschlechtlichkeit als strafrechtlich geschütztes Kriterium in den Vorentwurf aufzunehmen, stellen zugleich aber fest, dass dieses Ziel mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht erreicht werden kann, da sich die Varianten der Geschlechtsentwicklung weder mit dem Begriff der sexuellen Orientierung noch mit demjenigen der Geschlechtsidentität decken. Sie fordern daher, dass der Begriff «Geschlechtsmerkmale» hinzugefügt wird. Die körperlichen Geschlechtsmerkmale (Genitalien, Reproduktionsorgane, Genitaltrakt, Chromosomen, Hormone und sonstige sekundäre Geschlechtsmerkmale) von Intersexmenschen entsprechen nämlich nicht den medizinischen Normen «weiblich» oder «männlich».

2.4.1.4 Behinderung

Drei Vernehmlassungsteilnehmende²¹ verlangen, dass der Anwendungsbereich des Vorentwurfs auf Diskriminierungen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung ausgedehnt wird.

2.4.1.5 Alle Formen von Diskriminierung

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende²² halten es für wünschenswert, den Vorentwurf neu zu formulieren, um eine allgemeine Strafnorm gegen Diffamierung, Hassreden, Hasspropaganda und Diskriminierung zu schaffen.

¹⁶ BS, ZH, SP, SKG

¹⁷ Aids-Hilfe Schweiz, LOS

¹⁸ SP

¹⁹ Vogay

²⁰ SP, SAJV, DJS, Network, Pink Cross, Sexuelle Gesundheit Schweiz, TGNS, Zwischengeschlecht.org

²¹ AR, ZH, JDS

²² NW, Humanrights.ch

2.4.2 Präzisierung der Straftatbestände

2.4.2.1 Der Begriff der sexuellen Orientierung

Für zwei Vernehmlassungsteilnehmende²³ ist der Begriff der sexuellen Orientierung zu vage, da er auch pathologische Sexualpräferenzen wie Pädophilie oder Gerontophilie mit einschliessen könnte. Einer von ihnen²⁴ empfiehlt daher folgende Präzisierung: «hetero-, homo- oder bisexuelle Orientierung». Die zweite²⁵ schlägt vor, auf den Begriff der sexuellen Orientierung zu verzichten und stattdessen «Diskriminierung wegen Hetero-, Homo- oder Bisexualität» zu verwenden.

2.4.2.2 Der Begriff der Geschlechtsidentität

Ein Vernehmlassungsteilnehmer²⁶ unterstreicht, wie schwierig die Auslegung des Begriffs der Geschlechtsidentität sei. Diese manifestiere sich primär in inneren Vorgängen und könne nicht durch konkret überprüfbare Fakten wie Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit nachvollzogen werden. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Auslegung der Strafnorm zu einer unübersehbaren und grenzenlosen Ausweitung möglicher strafbarer Handlungen führt, ohne dass noch ein Bezug zur ursprünglichen *ratio legis* erkennbar wäre, was rechtsstaatlich bedenklich sei. Hinzu komme, dass der Begriff der Geschlechtsidentität nicht mit dem *Numerus clausus* der von der zivilrechtlichen Personenstandsgesetzgebung anerkannten Identitäten vereinbar ist. Insofern würde der Schutzbegriff im Widerspruch zur zivilrechtlichen Realität stehen, die für Einzelpersonen in ihren konkreten Auswirkungen de facto sehr viel wichtiger sei.

2.4.2.3 Der Begriff der Öffentlichkeit

Drei Vernehmlassungsteilnehmende²⁷ möchten, dass der Begriff «öffentlich» in Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB und Artikel 171c Absatz 1 MStG präzisiert wird. Zwei von ihnen²⁸ sind der Meinung, die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Strafnorm dürfe nicht dazu führen, dass die Kommunikation unter Einzelpersonen – welche oft unterhaltsamen, unbeschwerten und manchmal unüberlegten Charakter aufweist – einer allzu engen Kontrolle unterworfen wird und dass Bürgerinnen und Bürger sich aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung nicht mehr getrauen, sich ausserhalb des familiären Umfelds an Konversationen zu beteiligen. Der Begriff «öffentlich» sollte daher präzisiert werden, damit für den Laien klar ist, dass damit weder der Stammtisch im öffentlichen Lokal noch eine Unterhaltung während einer Zugfahrt gemeint ist. Eine dieser beiden Vernehmlassenden²⁹ empfiehlt daher, den Begriff «öffentlich» zur Klarstellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Gesetzestext wie folgt auszuformulieren: «Als öffentlich gelten Tathandlungen, welche sich an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen richten. Nicht öffentlich sind insbesondere Handlungen im privaten Freundes- und Familienbereich».

Der dritten Vernehmlassenden³⁰ zufolge lässt die Auslegung durch die Rechtsprechung sehr ausgedehnte Ausnahmen zu, die im über die sozialen Medien vernetzten Umfeld problematisch seien.

²³ FR, SSK

²⁴ FR

²⁵ SSK

²⁶ BS

²⁷ LU, SSK, Pink Cross

²⁸ LU, SSK

²⁹ SSK

³⁰ Pink Cross

2.4.2.4 Der Vorsatz

Gemäss zwei Vernehmlassungsteilnehmenden³¹ sollte sich der revidierte Tatbestand ausschliesslich auf gezielte Diskriminierungen von einer gewissen Relevanz und Schwere beziehen. Einer von ihnen³² schlägt daher vor, Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB und Artikel 171c Absatz 1 MStG dahingehend zu präzisieren, dass der Tatbestand nur bei einer bewusst öffentlich verbreiteten, ernsthaft bezweckten Herabsetzung erfüllt ist. Die zweite³³ spricht sich für folgende völlig neue Formulierung aus: «Wer öffentlich durch Wort Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, Hetero-, Homo- oder Bisexualität oder ihrer Geschlechtsidentität in einer gegen die Menschenwürde verstossender Weise behandelt, um diese Personen oder Personengruppen herabzusetzen oder zu diskriminieren, wer mit derartigen Handlungen eine diskriminierende oder herabsetzende Wirkung in Kauf nimmt (...) wird (...) bestraft.»

2.4.2.5 Verweigerung einer für die Öffentlichkeit bestimmten Leistung

Ein Vernehmlassungsteilnehmer³⁴ möchte die Auslegung und die Tragweite des Tatbestands von Artikel 261^{bis} Absatz 5 StGB präzisieren. Im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs werden Gefangene grundsätzlich gemäss der traditionellen geschlechtlichen Definition (weiblich/männlich) untergebracht. Für die geschlechtliche Definition wird auf die Ausgestaltung der primären Geschlechtsorgane abgestellt. Auf die Geschlechtsidentität der Betroffenen kann aus organisatorischen und finanziellen Gründen kurz- und mittelfristig kaum Rücksicht genommen werden. Dieser Vernehmlasser geht daher davon aus, dass aus der neuen Strafnorm kein Anspruch auf Unterbringung gemäss Geschlechtsidentität abgeleitet werden kann, sollte diese nicht der traditionellen geschlechtlichen Definition entsprechen. Es gelte jedenfalls zu vermeiden, dass aufgrund der neu vorgeschlagenen Bestimmungen Behördenmitglieder des Straf- und Massnahmenvollzugs strafrechtlich belangt werden können, wenn sie aus organisatorischen und finanziellen Gründen Trans- und Intermenschen nicht getrennt von den anderen Menschen platzieren.

2.4.3 Erläuternder Bericht

2.4.3.1 Sexuelle Identität

Gemäss einem Vernehmlassungsteilnehmer³⁵ wird der Begriff «sexuelle Identität» im erläuternden Bericht in unzutreffender Weise verwendet. «Sexuelle Identität» meine die Identität einer Person in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung. Damit nicht erfasst würden Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale und somit weder Trans- noch Intermenschen.

2.4.3.2 Transidentität und Intersexualität

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende³⁶ kritisieren die Verwendung der Begriffe «Transsexualität» und «Intersexualität» im erläuternden Bericht, da diese Begriffe fälschlicherweise den Eindruck vermitteln würden, sie hätten etwas mit sexueller Orientierung oder Sexualität im Sinne sämtlicher durch den Sexualtrieb (sexuelles Begehren) bedingten Verhaltensweisen zu tun. Sie schlagen vor, den ersten Begriff durch «Transidentität» zu ersetzen, da damit der seelische Zustand einer Person beschrieben werden soll, die sich einem Geschlecht zugehörig fühlt, das nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, das dieser Person bei der Geburt

³¹ LU, SSK

³² LU

³³ SSK

³⁴ ZH

³⁵ TGNS

³⁶ BS, GR, ZH, SSV, SKG, TGNS, Werlen Mirjam

aufgrund körperlicher Merkmale zugewiesen wurde. Der zweite Begriff sollte durch «Intergeschlechtlichkeit» ersetzt werden, um zu verdeutlichen, dass im Zusammenhang mit Inter-menschen die biologischen Geschlechtsmerkmale (das genitale Geschlecht) gemeint sind. Eine Vernehmlasserin³⁷ schlägt vor, eher von «Varianten der Geschlechtsentwicklung» zu sprechen, wie dies die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin empfiehlt.

2.4.3.3 Pathologische Sexualpräferenzen

Drei Vernehmlassungsteilnehmende³⁸ kritisieren, dass im erläuternden Bericht unnötigerweise darauf hingewiesen wird, diskriminierende Äusserungen und Hasskriminalität wegen krankhaft gestörter Sexualpräferenzen wie beispielsweise Pädophilie fielen nicht in den Schutzbereich der vorgeschlagenen Norm. Einerseits sei diese Abgrenzung des Anwendungsbereichs selbstverständlich, andererseits mute es befremdlich an, dass Homosexualität beziehungsweise Transidentität im Sinne von überholt geglaubten Assoziationsmustern überhaupt mit krankhaft gestörten Sexualpräferenzen in Verbindung gebracht wird. Es sei daher unnötig, diese im erläuternden Bericht zu erwähnen.

2.4.3.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Eine Vernehmlasserin³⁹ weist darauf hin, dass neue Strafbestimmungen immer zu Mehraufwand und damit auch zu Mehrkosten bei den Strafverfolgungsbehörden führen, weshalb es verfehlt sei, im erläuternden Bericht zu behaupten, die Änderungen würden keine finanziellen oder personellen Auswirkungen zeitigen.

2.4.4 Sonstige Vorschläge

2.4.4.1 Schaffung einer gesonderten Strafnorm

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁰ begrüßen die Vorlage, möchten aber nicht, dass die entsprechenden Bestimmungen in die Artikel 261^{bis} StGB und 171c Absatz 1 MStG aufgenommen werden. Sie schlagen die Schaffung einer gesonderten Strafnorm vor. In ihren Augen besteht die Gefahr, dass durch die Ausdehnung der bestehenden Strafnorm die Bekämpfung der verschiedenen Arten von Diskriminierung verwässert und geschwächt wird. Durch die Ausarbeitung eines neuen Artikels hingegen könnte der Schutz der Betroffenen verstärkt werden.⁴¹ Ausserdem liesse sich mit einer eigenen Strafnorm unter dem Zwölften Titel der Besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine allfällig wieder aufflammende Grundsatzdiskussion über Sinn und Unsinn von Artikel 261^{bis} StGB vermeiden.⁴²

Aus denselben Gründen ist ein Vernehmlassungsteilnehmer⁴³ gegen die Änderung des Randtitels von Artikel 261^{bis} StGB beziehungsweise 171c Absatz 1 MStG.

2.4.4.2 Aktivlegitimation der Verbände

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁴ sprechen sich dafür aus, den spezialisierten Verbänden und Organisationen das Recht auf Parteistellung zuzuerkennen. Dies würde den diskriminierten Personen den Zugang zur Justiz erleichtern.⁴⁵ Ausserdem bedürfe die Verteidigung der kollektiven Interessen im LGBTI-Bereich eines spezifischen Bewusstseins für die von den betroffenen Personen erlittenen Diskriminierungen.⁴⁶

³⁷ Werlen Mirjam

³⁸ ZH, SSV, SKG

³⁹ SSK

⁴⁰ FR, SG, Werlen Mirjam

⁴¹ FR, SG

⁴² SG

⁴³ SG

⁴⁴ FR, Pink Cross

⁴⁵ FR

⁴⁶ Pink Cross

2.4.4.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz; weitere gesetzgeberische, administrative und andere Massnahmen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁷ berufen sich auf die Empfehlungen im Bericht des SKMR vom Juli 2015⁴⁸ sowie auf die Empfehlungen der UNO zur Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und fordern, dass in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft weitere gesetzgeberische, administrative und andere Massnahmen ergriffen werden, um Diskriminierung und Gewalt zu verhüten, strafrechtlich zu verfolgen und zu beseitigen, die Betroffenen zu unterstützen und die Täterschaft angemessen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Lösung könnte ein allgemeines Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsgesetz sein.⁴⁹ Als nicht gesetzgeberische Massnahmen seien insbesondere Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung⁵⁰ – vor allem im Bildungsbereich, in der Arbeitswelt und in der Medizin⁵¹ – sowie Massnahmen zur Unterstützung der Opfer⁵² vorzusehen.

2.4.4.4 Monitoring und statistische Erfassung

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende⁵³ möchten, dass die aufgrund von Artikel 261^{bis} StGB ausgesprochenen Verurteilungen künftig nach Diskriminierungsgrund erfasst werden. Diese Daten seien öffentlich zugänglich zu machen, um die Bevölkerung für das Thema zu sensibilisieren.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁴ verlangen zudem ein Monitoring der einschlägigen Straftaten.

2.4.4.5 Anpassung der Aufgaben der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin⁵⁵ schlägt vor zu prüfen, inwieweit die Aufgaben der EKR, die heute die Anwendung von Artikel 261^{bis} StGB beobachtet und analysiert, anzupassen sind.

2.5 Ablehnung des Vorentwurfs

10 Teilnehmende lehnen den Vorentwurf ab:

- 1 Kanton: SZ;
- 2 politische Parteien: FDP, SVP;
- 1 Wirtschaftsdachverband: SGV;
- 6 Organisationen und Institutionen: CP, Freikirchen.ch, Jugend & Familie, EDU, up!schweiz, Zukunft.ch.

Eine dieser Gegnerinnen und Gegner⁵⁶ würde dem Entwurf zustimmen, wenn dieser lediglich die Bestrafung des Aufrufs zu Hass vorsähe, ohne Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

⁴⁷ SSV, SAJV, DJS, Milchg Jugend, Pink Cross, Sexuelle Gesundheit Schweiz, TGNS

⁴⁸ Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen; Bericht des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Naef 12.3543 («Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung»)

⁴⁹ SSV, Pink Cross

⁵⁰ SAJV, DJS, Pink Cross, TGNS

⁵¹ SAJV

⁵² Pink Cross

⁵³ GLP, DJS, Pink Cross, TGNS

⁵⁴ DJS, Pink Cross, TGNS

⁵⁵ GLP

Der Kanton AR spricht sich gegen die Gesetzesänderung aus, wenn der Vorentwurf nicht um weitere Kriterien wie etwa dasjenige des Geschlechts ergänzt wird. Artikel 261^{bis} StGB und 171c MStG seien nach hart geführter politischer Diskussion eingeführt worden und ihre Umsetzung habe immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, für die sich in der Praxis aber inzwischen vertretbare und praktikable Lösungen gefunden hätten. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmungen wirklich zweckmässig sei. Hinzu komme, dass diese Bestimmungen insofern überflüssig seien, als andere Bestimmungen des Strafrechts sowie das Zivilrecht genügend Schutz vor diskriminierenden oder ehrverletzenden Handlungen und Äusserungen böten.

2.5.1 Umsetzungsschwierigkeiten

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁷ lehnen den Vorentwurf ab, da der Diskriminierungsartikel in ihren Augen zusätzliche Auslegungsprobleme verursachen würde. Insbesondere die Begriffe der «sexuellen Orientierung» und der «sexuellen Identität» seien auslegungsbedürftig und schafften Rechtsunsicherheit.⁵⁸

2.5.2 Fehlende Notwendigkeit der neuen Strafnorm

Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser⁵⁹ verurteilen zwar deutlich jede Form der Diskriminierung, zweifeln aber an der Notwendigkeit des Vorentwurfs, da das Strafrecht den Opfern bereits jetzt einen ausreichenden Schutz böte und es den Gerichten ermögliche, bei der Strafzumessung besonders verachtenswerten Motiven des Täters Rechnung zu tragen. Es würde schlicht ausufern, würde jede als Nicht-Mehrheit erkannte Gruppe im Gesetz gesondert geschützt.⁶⁰ Zudem würde die stetige Erweiterung des Diskriminierungsverbots letztlich zu einer absoluten Gleichsetzung aller Menschen unter Negierung der Unterschiedlichkeit und Besonderheit jedes Einzelnen führen, womit genau das Gegenteil einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft geschaffen werde.⁶¹

2.5.3 Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende⁶² sprechen sich gegen den Vorentwurf aus, da dieser in ihren Augen die Meinungs- und Informationsfreiheit verletzt. Um auf anderslautende Meinungen reagieren zu können, müsse mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Ansichten diskutiert werden können, was nur möglich sei, wenn eine uneingeschränkte Meinungsäusserungsfreiheit bestehe und auch politisch unkorrekte Äusserungen toleriert würden.⁶³ Ferner sei die Frage, inwiefern die sexuelle Orientierung beziehungsweise die Wahrnehmung als Transgender angeboren und unveränderlich ist, noch nicht geklärt und bedürfe einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung.⁶⁴ Im Interesse der Demokratie müsse es deshalb möglich sein, bestimmte sexuelle Praktiken und Lebensweisen kritisch zu hinterfragen und mitunter Meinungen zu äussern, die für gewisse Menschen umstritten, unangenehm oder störend wirken.⁶⁵ Eine moralisch negative Bewertung homosexueller Praktiken beziehungsweise des homosexuellen Lebensstils müsse weiterhin möglich sein.⁶⁶ Der Begriff «zu Diskriminierung aufrufen» in Artikel 261^{bis} Absatz 1 StGB sei schwammig und könne sehr weit ausgelegt werden, was dazu führen könnte, dass sich bereits strafbar mache, wer einen

⁵⁶ Freikirchen.ch

⁵⁷ SZ, SGV

⁵⁸ SGV

⁵⁹ FDP, SVP, SGV, CP

⁶⁰ SVP

⁶¹ SVP

⁶² Freikirchen.ch, Jugend & Familie, EDU, up!schweiz, Zukunft CH

⁶³ up!schweiz

⁶⁴ EDU, Zukunft CH

⁶⁵ Freikirchen.ch, Jugend & Familie, EDU

⁶⁶ Jugend & Familie, Zukunft CH

gewissen Lebensstil öffentlich kritisiert.⁶⁷ Auch der Begriff «Verbreitung von Ideologien zur systematischen Herabsetzung» in Artikel 261^{bis} Absatz 2 StGB berge die Gefahr einer uferlosen Auslegung, was zu einer strafrechtlichen Verfolgung von jeder Person führen könne, die gewisse sexuelle Praktiken und Lebensweisen kritisiert.⁶⁸

Ein Vernehmlasser⁶⁹ spricht sich gar dafür aus, Artikel 261^{bis} StGB und Artikel 171c MStG komplett aufzuheben.

2.5.4 Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Mehrere Teilnehmende⁷⁰ sprechen sich gegen den Vorentwurf aus, da dieser die Glaubens- und Gewissensfreiheit gefährde.

Eine von ihnen⁷¹ befürchtet, dass aufgrund von Artikel 261^{bis} Absatz 3 StGB gewisse christliche Veranstaltungen, die sich mit Themen der Sexualität und der Lebensform befassen, strafrechtlich relevant werden könnten.

Für zwei weitere⁷² stellt Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB einen besonderen Grund zur Besorgnis dar. Gewisse Verhaltensweisen könnten von manchen Personen sehr schnell als diskriminierend interpretiert werden. Da sich die Bibel zur Thematik der Homosexualität nicht positiv äussere, bestehe die Gefahr, dass selbst die Verteilung von Bibeln mit Berufung auf diese Norm verboten werden könnte. Eine Vernehmlasserin⁷³ befürchtet sogar, dass sich Pfarrer in ihrer Predigt nicht mehr kritisch mit praktizierter Homosexualität auseinandersetzen können und dass sich Konditoren nicht mehr aus religiösen Gründen weigern können, eine Torte für die Hochzeit eines gleichgeschlechtlichen Paares anzufertigen.

Der revidierte Artikel 261^{bis} Absatz 5 StGB würde es der EDU zudem erschweren, sich für ihr Anliegen einzusetzen, dass Zivilstandsbeamte und kirchliche Amtsträger die Trauung von homosexuellen Paaren aus Gewissensgründen verweigern dürfen.⁷⁴

2.5.5 Verletzung der Wissenschaftsfreiheit

Eine Teilnehmerin⁷⁵ vertritt die Ansicht, dass es sich bei Homosexualität (und analog dazu auch bei Bisexualität) nicht nur gesellschaftlich, sondern auch wissenschaftlich um ein umstrittenes Phänomen handelt, dessen Ursprung bis heute nicht geklärt ist. Zahlreiche wissenschaftliche Studien würden auf problematische Aspekte der homosexuellen Neigung und Lebensweise hinweisen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sei Homosexualität nicht angeboren. Indem der Vorentwurf dieses umstrittene Phänomen strafrechtlich schütze, gefährde er die Wissenschaftsfreiheit.

2.5.6 Gefährdung des öffentlichen Friedens

Eine Vernehmlasserin⁷⁶ weist darauf hin, dass Artikel 261^{bis} StGB unter dem Zwölften Titel («Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden») des Zweiten Buchs des StGB aufgeführt ist und somit als Rechtsgut auch den öffentlichen Frieden schützen sollte. Indem der Vorentwurf gesellschaftlich umstrittene Phänomene wie die Homosexualität und die Transsexualität schützt, gefährde er jedoch die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Wissenschaftsfreiheit und stelle damit eine Gefahr für den öffentlichen Frieden dar.

⁶⁷ EDU

⁶⁸ Jugend & Familie, EDU

⁶⁹ up!schweiz

⁷⁰ Freikirchen.ch, EDU, Zukunft CH

⁷¹ EDU

⁷² Freikirchen.ch, EDU

⁷³ Freikirchen.ch

⁷⁴ EDU

⁷⁵ Zukunft CH

⁷⁶ Zukunft CH

2.5.7 Unangemessenheit des Kriteriums der sexuellen Orientierung

Zwei Vernehmlasserinnen⁷⁷ sind der Ansicht, dass die sexuelle Orientierung kein Kriterium für eine die Menschenwürde verletzende Diskriminierung sein kann. Es sei wissenschaftlich umstritten, inwiefern die sexuelle Orientierung angeboren und unveränderlich sei.⁷⁸ Eine der beiden ist der Auffassung, dass Artikel 261^{bis} StGB nur menschliche Merkmale wie Hautfarbe und Geschlecht schützen sollte, die vorgegeben und genetisch bedingt sind und sich somit jeglicher moralischen Wertung entziehen.⁷⁹ Sexuelle Praktiken wie die Homosexualität dürften deshalb nicht strafrechtlich geschützt werden. Die andere Vernehmlasserin⁸⁰ hält es für fragwürdig, die menschliche Identität an sexuellen Empfindungen anstatt am biologischen Geschlecht (Mann, Frau) festzumachen. Man könne somit nicht Homosexualität und Bisexualität mit Heterosexualität gleichstellen und gesellschaftlich umstrittene sexuelle Praktiken wie Homosexualität strafrechtlich schützen.

2.5.8 Unangemessenheit des Kriteriums der Geschlechtsidentität

Drei Vernehmlassungsteilnehmerinnen⁸¹ sprechen sich gegen das Kriterium der Geschlechtsidentität und der damit einhergehenden Einführung der Gender-Theorie im Strafrecht aus. Diese gehe davon aus, dass das Geschlecht ein soziales Konstrukt ist, das dem Individuum von der Gesellschaft aufgezwungen wird, und das jeder Mensch sein Geschlecht frei wählen können sollte.⁸² Die Gender-Ideologie verneine die natürliche Kohärenz von biologischem Geschlecht, gefühlter Geschlechtsidentität und sexuellem Begehren.⁸³

Eine Teilnehmerin⁸⁴ ist der Auffassung, dass Artikel 261^{bis} StGB nur menschliche Merkmale schützen sollte, die vorgegeben und genetisch bedingt sind. Das Kriterium der Geschlechtsidentität im Sinne der Gender-Theorie sei deshalb kein sinnvolles Kriterium.

Eine andere Teilnehmerin⁸⁵ weist darauf hin, dass die Beurteilung, ob eine die Menschenwürde verletzende Diskriminierung vorliegt, stark davon abhängt, ob Transsexualität und Intersexualität als Anomalien oder als normale Formen der menschlichen Geschlechtsidentität angesehen werden. Der strafrechtliche Schutz von gesellschaftlich umstrittenen Phänomenen wie der Transsexualität sei deshalb fragwürdig.

Eine dritte Teilnehmerin⁸⁶ wiederum befürchtet, dass die Aufnahme des Begriffs der Geschlechtsidentität in das Gesetz eher individualistischen Forderungen nach rechtlicher Anerkennung von Praktiken und körperlichen Umgestaltungen jeglicher Art Tür und Tor öffnet als zu einem gesunden Anerkennen der körperlichen Gegebenheiten beizutragen und den Einzelpersonen sowie der Gesellschaft zu einer gesunden Strukturierung zu verhelfen. Die Vernehmlasserin betont aber, dass Menschen mit keinem eindeutig definierbaren biologischen Geschlecht deswegen natürlich nicht diskriminiert werden dürften.

⁷⁷ Jugend & Familie, Zukunft CH

⁷⁸ Jugend & Familie, Zukunft CH

⁷⁹ Jugend & Familie

⁸⁰ Zukunft CH

⁸¹ Jugend & Familie, EDU, Zukunft CH

⁸² Jugend & Familie

⁸³ Zukunft CH

⁸⁴ Jugend & Familie

⁸⁵ Zukunft CH

⁸⁶ EDU

3 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.1 Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

3.2 Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP/PBD/PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
FDP/PLR/PLR	Die Liberalen Les Libéraux-Radicaux Liberali Radicali
GLP/PVL/PVL	Grünliberale Schweiz Vert'libéraux Suisse Verdi liberali Svizzera
GPS/PES/PES	Grüne Les Verts I Verdi
SVP/UDC/UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

SP/PS/PS Sozialdemokratische Partei der Schweiz
 Parti socialiste suisse
 Partito socialista svizzero

3.3 Betroffene Kreise / Milieux concernés / Ambienti interessati

	Aids-Hilfe Schweiz Aide suisse contre le sida Aiuto aids svizzero Amnesty International
BA/MPC/MPC	Bundesanwaltschaft Ministère public de la Confédération Ministero pubblico della Confederazione
BPW	Business and Professional Women Switzerland
CP	Centre patronal
DJS/JDS/GDS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
EDU/UDF/UDF	Eidgenössisch-Demokratische Union Union démocratique fédérale Unione democratica federale
EKKJ/CFEJ/CFIG	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
EKSG/CFSS/CFSS	Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit Commission fédérale pour la santé sexuelle Commissione federale per la salute sessuale Freikirchen.ch
FELS	Freundinnen, Freunde, Eltern von Lesben und Schwulen
HAB	Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern Humanrights.ch Jugend & Familie
JuCH	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera
LOS	Lesbenorganisation Schweiz Organisation suisse des lesbiennes Organizzazione svizzera delle lesbiche Milchjugend
Network	Network – gay leadership Pink Cross
SAV/UPS/USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori

SAJV/CSAJ/FSAG	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Conseil suisse des activités de jeunesse Federazione svizzera delle associazioni giovanili Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SGV/USAM/USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SGB/USS/USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SKG/CSDE/CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégués à l'égalité entre femmes et hommes Conferenza svizzera delle delegate alla parità fra donne e uomini
SSK/CPS/CPS	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des procureurs de Suisse Conferenza dei procuratori della Svizzera
SSV/UVS/UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SVR/ASM/ASM	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Sexuelle Gesundheit Schweiz Santé sexuelle Suisse Salute sessuale Svizzera
TGNS	Transgender Network Switzerland
TS	Travail.Suisse
UNIL	Universität Lausanne up!schweiz Vogay Werlen Mirjam Zwischengeschlecht.org Zukunft CH